

Hinweis: Als Mitglieder einer religiösen Minderheit habt Ihr ein besonderes Schutzrecht, auf das Ihr Euch immer berufen könnt. Wichtig ist, dass Ihr Euch Eurer Rechte bewusst seid. Ihr seid aufgrund eures Glaubens nicht auskunftspflichtig, Eure persönliche Einstellung und Euer Glauben geht auch Behörden nichts an solange man nicht gültige Gesetze bricht.

Siehe dazu auch Österreich § 283 Verhetzung und Deutschland § 130 Volksverhetzung (*Gesetzestexte nachstehend*).

§ 283 StGB Verhetzung

Österreich, StGB – Strafgesetzbuch

(1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt **gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft** oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, **der Religion oder Weltanschauung**, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,
2. in der Absicht, **die Menschenwürde anderer zu verletzen**, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
3. Verbrechen im Sinne der [§§ 321](#) bis 321f sowie [§ 321k](#), die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißenender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Quelle: <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/283>

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2017)

§ 130 StGB Volksverhetzung

Deutschland, StGB – Strafgesetzbuch

Den Tatbestand einer Volksverhetzung definiert § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs:

(1) wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, **religiöse** oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, **gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe** oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. **die Menschenwürde anderer dadurch angreift**, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen **wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe** oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Quelle: [Bundesgesetzblatt Teil I 2015 Nr. 2 vom 26.01.2015](#)

(Diese aktuelle Fassung trat am 21. Januar 2015 in Kraft ([BGBl. I S. 10](#).)

☛ **Siehe dazu auch Menschenrechte, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – [Artikel 18](#)**

Und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – [Artikel 18](#)

Jedermann hat das **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

GLAUBE, RELIGION

☛ **>Diffamierung von Religion ist verboten<**

UN- Menschenrechtsrat verabschiedet Resolution zum Verbot von Religionskritik die die Menschenrechte in diesem Bereich erweitert. Die Entscheidung betrifft **ALLE Religionen bzw. Glaubensgemeinschaften** (= Gleichheitsgesetz). In der Erklärung, werden **ALLE UN-Mitgliedstaaten** auffordert, Diffamierung bzw. Beleidigung (defamation of religion) zu verbieten und unter Strafe zu stellen!

☛ **EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention – Artikel 9**

1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetzvorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der

öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Die Rechte und Freiheiten des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Artikel 2: Recht auf Bildung (...) Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Die Rechte und Freiheiten des 12. Zusatzprotokolls zur EMRK, Artikel 1: Allgemeines

Diskriminierungsverbot

(1) Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.

☛ **Wer im Namen seiner Religion, seines Glaubens** (auf Grund [Art. 4 Grundgesetz](#) und [Art. 2 und 18](#) und [UN Resolution 217 A \(III\) Artikel 2 und 18](#)), **Maßnahmen die seinen Glauben widersprechen strikt verweigert, darf strafrechtlich NICHT belangt werden.**

☛ **Der Schutz von religiösen Minderheiten ist gegeben**

Minderheitenvertrag vom 28. Juni 1919 = "[Der kleine Vertrag von Versailles](#)" (Dabei handelt es sich um den ersten völkerrechtlichen Vertrag mit konkret ausgearbeiteten Schutzrechtbestimmungen für [nationale Minderheiten](#) = [ethnische Minderheit auch Religion](#).)

☛ Dazu kommen noch das [deutsche Grundgesetz](#) und das [österreichische Staatsgrundgesetz](#) wie auch weitere nationale wie internationale Gesetze zu Schutz der Religion, des Glaubens und der Weltanschauung ([LINK](#)).

Alle entsprechenden Gesetzesverweise und Links

Genauer finden Sie unter: Direktlink zu den Gesetzestexten <http://bmun-gv-at.eu/gesetzlicher-schutz.html>

Anmerkung:

Alles in allem ist in [Deutschland](#), [Österreich](#) und der [Schweiz](#) wie in der gesamten EU die [Glaubensfreiheit](#), [Religionsfreiheit und Freiheit der Weltanschauung](#) des einzelnen und der Gruppe gesetzlich gut geschützt.

Ein [UNIQ-Aeternus](#) Beitrag
(September 2017)